

## Satzung

des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein über die Feststellung der 5. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 im Bereich „Hardrain-Herregut-Schulzenloch“, Gemarkungen Stadt Kuppenheim und Gemeinde Bischweier.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein hat am ..... auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 338), folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Feststellung durch Satzung

Die 5. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 im Bereich „Hardrain-Herregut-Schulzenloch“, Gemarkungen Stadt Kuppenheim und Gemeinde Bischweier – bestehend aus Textteil und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

### § 2 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Festlegungen verbindlich.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2002 über die Feststellung des Regionalplanes in den nach § 1 geänderten Bereichen außer Kraft.

Karlsruhe, .....

Josef Offele, Oberbürgermeister a. D.  
Verbandsvorsitzender